Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0102(NLE)

17.10.2023

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden
(08353/2023 – C9-0177/2023 – 2023/0102(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Lena Düpont

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden
(08353/2023 – C9-0177/2023 – 2023/0102(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08353/2023),

– unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro durchgeführt werden (08354/2023),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0177/2023),

– gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Montenegros zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund
Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Maßnahmen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die in der Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Maßnahmen in Drittländern erforderlich sind. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 schließt die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung hat die Kommission in ihrer Mitteilung COM(2021) 829 eine Standardstatusvereinbarung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1896 mit besonderen Vorschriften für die Durchführung von Maßnahmen im Hoheitsgebiet von Drittländern vorgelegt. Die Statusvereinbarung mit Montenegro beruht auf dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 10. Mai 2023 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro unterrichtet. Die Vereinbarung wurde am 16. Mai 2023 in Podgorica unterzeichnet.

b. Standpunkt der Berichterstatterin
Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union; Montenegro ist auf einer der Hauptrouten für irreguläre gemischte Migrationsströme gelegen.

Der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern ist im Gegensatz zum Abschluss bilateraler Vereinbarungen von entscheidender Bedeutung, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Zusammenarbeit zu gewährleisten. Alle Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über Maßnahmen der Europäischen Grenz- und Küstenschutzagentur sollten jedoch sorgfältig geprüft werden, einen Mehrwert haben und in Bezug auf Zweck und Inhalt absolut notwendig und verhältnismäßig sein.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und das Innenministerium Montenegros sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache einzuhalten und die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.

Abschließend wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung übereinstimmt, wie sie in der Mitteilung der Kommission zu dem Inhalt und den Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Europäische Grenz- und Küstenschutzagentur das Europäische Parlament unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Berichterstatterin dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.